

Gleiches Recht für alle Bürger

BüFEP

Bürgerbegehren gemäß § 17a der Gemeindeordnung

Die Bürger beantragen einen Bürgerentscheid über folgende Frage:

Sind Sie dafür, dass die Oberbürgermeisterin und die städtischen Vertreter in den Organen der Stadtwerke Bad Kreuznach darauf hinzuwirken haben, dass alle Strom- und Gaskunden nach dem gleichen Maßstab wie die Sammelkläger Rückzahlungen erhalten?



JA



NEIN

Begründung:

Das Landgericht Bad Kreuznach hat mit Urteil vom 1. Februar 2013, Az.: 3 O 193/10 entschieden, dass die Stadtwerke einen Betrag in Höhe von rund 31.000 Euro an die 20 Sammelkläger zurückerstatten müssen.

Die Rückzahlungsansprüche der Sammelkläger gegen die Stadtwerke ergeben sich aus ungerechtfertigter Bereicherung gemäß § 812 BGB. Laut Landgericht ermöglichen die Preisanpassungsklauseln den Stadtwerken eine unzulässige verdeckte Gewinnmaximierung.

Es ist nach dem Grundsatz „Gleiches Recht für alle Bürger“ geboten, auch diejenigen Stadtwerkekunden zu entschädigen, die ihre Rechte nicht vor Gericht eingeklagt haben. Die Stadtwerke befinden sich im überwiegenden Eigentum der Stadt. Sie stehen deshalb in erster Linie den Bürgern gegenüber in einer Treuepflicht.

3.000 Unterschriften notwendig

Wenn 3.000 Bürger das Bürgerbegehren unterschreiben, muss die Stadt einen Bürgerentscheid durchführen. Der Bürgerentscheid erfolgt wie eine Wahl. Jeder wahlberechtigte Bürger hat eine Stimme. Die mehrheitliche Entscheidung der Bürger ist verbindlich. Auf diese Weise kann die bürgerfeindliche und ungerechte Ablehnung des Einwohnerantrages, die der Stadtrat am 20. Februar beschlossen hat, gekippt werden.

Folgende Personen sind berechtigt, das Bürgerbegehren zu vertreten:

Wilhelm Zimmerlin, Mittlerer Flurweg 52, 55543 Bad Kreuznach
Gerd Cremer, Nikolaus-Lenau-Straße 24, 55543 Bad Kreuznach
Reinhard Nühlen, Görlitzer Straße 8, 55543 Bad Kreuznach

Bündnis für soziale Energiepreise und gerechte Politik e.V.

Wahl zum Stadtrat am 25. Mai

Unterstützen Sie uns mit ihrer Stimme

BüFEP

